

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1935

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 35	Verordnung zur Vorbereitung der Überführung der bisherigen Landesjustizbeamten in die Reichsbefoldungsordnung.....	429
26. 3. 35	Verordnung über die Krankenversorgung im Freiwilligen Arbeitsdienst	429
26. 3. 35	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.....	430
25. 3. 35	Berichtigung.....	430
	Druckfehlerberichtigung	430

Verordnung zur Vorbereitung der Überführung der bisherigen Landesjustizbeamten in die Reichsbefoldungsordnung.

Vom 23. März 1935.

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) verordnen wir, was folgt:

§ 1

(1) Soweit es die künftige Überführung der bisherigen Landesjustizbeamten in die Reichsbefoldungsordnung erfordert, kann der Reichsminister der Justiz bei der Besetzung von Planstellen schon jetzt bestimmen, daß ein Beamter seine Bezüge aus einer niedrigeren Befoldungsgruppe der auf die Planstelle anwendbaren Befoldungsordnung oder unter Wegfall einer darin vorgesehenen Stellenzulage erhält. Voraussetzung hierfür ist, daß der Beamte sich in seinen Bezügen nicht verschlechtert; die Vorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) bleiben unberührt.

(2) Die Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Gerichte.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Krankenversorgung im Freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 26. März 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Viertes Teil, Kap. I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283), der Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352) und der Zweiten Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird verordnet:

Artikel 1

Die Bestimmungen des § 19 der Ausführungsvorschriften vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) zur Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 werden mit Wirkung vom 1. April 1935 aufgehoben.

Artikel 2

Für die Krankenversorgung der Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes trifft der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst die erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 26. März 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick